

Amtsblatt

G 1203 B

der Europäischen Gemeinschaften

19. Jahrgang Nr. L 38

13. Februar 1976

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 300/76 des Rates vom 9. Februar 1976 zur Festlegung der Gruppen der Empfänger, der Bedingungen für die Gewährung und der Sätze der Vergütungen, die den im Schichtdienst arbeitenden Beamten gewährt werden können 1**
- Verordnung (EWG) Nr. 301/76 der Kommission vom 12. Februar 1976 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr 3
- Verordnung (EWG) Nr. 302/76 der Kommission vom 12. Februar 1976 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 5
- Verordnung (EWG) Nr. 303/76 der Kommission vom 12. Februar 1976 zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr 7
- Verordnung (EWG) Nr. 304/76 der Kommission vom 12. Februar 1976 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis 9
- Verordnung (EWG) Nr. 305/76 der Kommission vom 12. Februar 1976 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch 11
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 306/76 der Kommission vom 12. Februar 1976 über eine Begrenzung der Bestimmungszonen für die Erstattungen oder Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Getreide und Reis 14**
- Verordnung (EWG) Nr. 307/76 der Kommission vom 12. Februar 1976 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis 17
- Verordnung (EWG) Nr. 308/76 der Kommission vom 12. Februar 1976 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung 19
- Verordnung (EWG) Nr. 309/76 der Kommission vom 12. Februar 1976 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker 21

Verordnung (EWG) Nr. 310/76 der Kommission vom 12. Februar 1976 zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen 22

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

76/200/EWG :

★ Entscheidung der Kommission vom 20. Januar 1976, mit der das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande ermächtigt werden, aus Taiwan stammende und in der Bundesrepublik Deutschland im freien Verkehr befindliche Hemden für Männer und Knaben der Tarifstelle ex 61.03 des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen 25

76/201/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 5. Februar 1976, die zum 5. Februar 1976 im Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1841/75 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Weichweizen nicht zu berücksichtigen . . . 27

76/202/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 5. Februar 1976 über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3275/75 28

76/203/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 5. Februar 1976, die zum 5. Februar 1976 im Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3276/75 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Hartweizen nicht zu berücksichtigen 29

76/204/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 5. Februar 1976, die zum 5. Februar 1976 im Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3335/75 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Weichweizen nicht zu berücksichtigen . . . 30

76/205/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 5. Februar 1976 über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3336/75 31

Berichtigungen

★ Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3195/75 der Kommission vom 2. Dezember 1975 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (Abl. Nr. L 316 vom 6. 12. 1975) 32

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 271/76 der Kommission vom 6. Februar 1976 zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge infolge der Entwicklung der Wechselkurse der italienischen Lira (Abl. Nr. L 34 vom 9. 2. 1976) 32

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 286/76 der Kommission vom 10. Februar 1976 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung (Abl. Nr. L 36 vom 11. 2. 1976) 32

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EGKS, EWG, EURATOM) Nr. 300/76 DES RATES**

vom 9. Februar 1976

zur Festlegung der Gruppen der Empfänger, der Bedingungen für die Gewährung und der Sätze der Vergütungen, die den im Schichtdienst arbeitenden Beamten gewährt werden können

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, die in der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 ⁽¹⁾ festgelegt und zuletzt durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2577/75 ⁽²⁾ geändert wurden, insbesondere auf Artikel 56a Absatz 2 dieses Statuts,

auf Vorschlag der Kommission, nach Stellungnahme des Statutsbeirats,

in der Erwägung, daß es dem Rat obliegt, an Hand eines von der Kommission nach Stellungnahme des Statutsbeirats unterbreiteten Vorschlags die Gruppen der Empfänger, die Bedingungen für die Gewährung und die Sätze der Vergütungen festzulegen, die den im Schichtdienst arbeitenden Beamten gewährt werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Der aus Forschungs- und Investitionsmitteln besoldete Beamte, der in einer Anstalt der Gemeinsamen Forschungsstelle oder im Rahmen indirekter Aktionen dienstlich verwendet wird, sowie der aus Verwaltungsmitteln besoldete Beamte, der bei einem Informatikzentrum oder einem Sicherheitsdienst dienstlich verwendet und gemäß Artikel 56a des Statuts der Beamten zu Schichtarbeit herangezogen wird, haben Anspruch auf folgende Vergütung :

— 2 685,— bfrs für Arbeit im Zweischichten-Dienst, ausgenommen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ;

— 4 430,— bfrs für Arbeit im 24stündigen Schichtdienst, ausgenommen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ;

— 6 041,— bfrs für Arbeit im durchlaufenden Schichtbetrieb.

Auf diese Vergütung wird der für die Dienstbezüge des Beamten geltende Berichtigungskoeffizient angewandt.

(2) Wird der Schichtdienst nicht während eines vollen Monats geleistet, so beläuft sich der Betrag auf ein Dreißigstel der betreffenden Vergütung je geleisteten Arbeitstag. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Vergütung, wenn sich der Schichtdienst auf weniger als drei Tage im Monat erstreckt hat.

(3) Der Beamte, der nachweislich infolge Krankheit, Unfall, Unterbrechung des Betriebs, der Anlagen oder Urlaub zur Teilnahme an Fortbildungskursen während eines Zeitraums von höchstens einem Monat nicht Schichtdienst leisten kann oder sich im Jahresurlaub befindet, behält den Anspruch auf die Vergütung. Ist der Betreffende länger als einen Monat daran gehindert, Schichtdienst zu leisten, so ruht der Anspruch auf die Vergütung mit Ablauf dieses Monats bis zur Wiederaufnahme der Arbeit.

Artikel 2

Der Beamte, der Anspruch auf eine Vergütung gemäß Artikel 1 hat, kann Entschädigungen für besonders beschwerliche Arbeiten im Sinne von Artikel 100 des Statuts nur bis zu 600 Punkten erhalten ; die Punkte werden nach Maßgabe der Verordnung (Euratom) Nr. 1799/72 ⁽³⁾ berechnet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 263 vom 11. 10. 1975, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. I 192 vom 22. 8. 1972, S. 1.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt entsprechend für Bedienstete auf Zeit, Hilfskräfte und Anlagenbedienstete.

Artikel 4

Artikel 1 und Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (Euratom) Nr. 1371/72 des Rates vom 27. Juni 1972 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung und der Sätze der Vergütungen, die Beamten und Bediensteten, die ihre Bezüge aus Mitteln des Forschungs- und Investitionshaushaltsplans erhalten und

in einer Anstalt der Gemeinsamen Forschungsstelle oder im Rahmen indirekter Aktionen dienstlich verwendet werden, für bestimmte Dienstleistungen besonderer Art gewährt werden können ⁽¹⁾, werden aufgehoben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Februar 1976.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9. Februar 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. THORN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 149 vom 1. 7. 1972, S. 4.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 301/76 DER KOMMISSION

vom 12. Februar 1976

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der EinfuhrDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3058/75 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 38/76 ⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 38/76 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Februar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 26. 11. 1975, S. 3.⁽³⁾ ABl. Nr. L 6 vom 13. 1. 1976, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Februar 1976 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	31,66
10.01 B	Hartweizen	52,05 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	51,81 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	25,70
10.04	Hafer	14,89
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	35,33 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	2,31
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	13,77 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	35,14 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	55,90
11.01 B	Mehl von Roggen	84,13
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	91,29
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	59,36

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1599/75 verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2754/75 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 302/76 DER KOMMISSION

vom 12. Februar 1976

zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3058/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2832/75⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Februar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 26. 11. 1975, S. 3.⁽³⁾ ABl. Nr. L 283 vom 1. 11. 1975, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Februar 1976 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	6,06
10.02	Roggen	0	1,61	1,61	5,24
10.03	Gerste	0	0	0	6,49
10.04	Hafer	0	1,21	1,21	8,06
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0,81
10.07 D	Andere	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	11,55	11,55
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	8,63	8,63
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	10,06	10,06

VERORDNUNG (EWG) Nr. 303/76 DER KOMMISSION

vom 12. Februar 1976

zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 668/75 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3386/75 ⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3386/75 festgesetzten Grundregeln und Anwendungs-

bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, macht es erforderlich, die gegenwärtig gültigen Abschöpfungen gemäß der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erheben sind, werden in der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Februar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 18.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 334 vom 31. 12. 1975, S. 10.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Februar 1976 zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE / Tonne)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Drittländer	AKP/ ÜLG (¹)(²)
10.06	Reis :		
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :		
	a) rundkörniger	38,53	16,27
	b) langkörniger	84,86	39,43
	II. Geschälter Reis :		
	a) rundkörniger	48,16	21,08
	b) langkörniger	106,07	50,04
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	I. Halbgeschliffener Reis :		
	a) rundkörniger	90,19	35,20
	b) langkörniger	200,87	90,57
	II. Vollständig geschliffener Reis :		
	a) rundkörniger	96,05	37,78
	b) langkörniger	215,33	97,42
	C. Bruchreis	29,25	12,13

(¹) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1599/75.

(²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1599/75 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 304/76 DER KOMMISSION

vom 12. Februar 1976

**zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der
Einfuhr für Reis und Bruchreis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 668/75 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen, die bei Einfuhren von Reis und Bruchreis im voraus festgesetzt werden, müssen eine Prämie für den laufenden Monat und eine Prämie für jeden der folgenden Monate bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lizenz enthalten. Diese Gültigkeit ist in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 der Kommission vom 25. Juli 1975 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis ⁽³⁾ festgelegt worden.

Die Verordnung Nr. 365/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2435/70 ⁽⁵⁾, hat die vorherige Festsetzung der für Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen geregelt.

Ist die Anwendung der Verordnung Nr. 365/67/EWG der am Tag der Festsetzung der Prämientabelle für geschälten Reis, vollständig geschälten Reis und Bruchreis bestimmte cif-Preis höher als der cif-Preis für Terminkäufe für das gleiche Produkt, so muß der Prämiensatz grundsätzlich so festgesetzt werden, daß er dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen entspricht. Der cif-Preis ist der gemäß Artikel 16 der Verordnung Nr. 359/67/EWG am Tag der Festsetzung der Prämientabelle bestimmte cif-Preis. Die Einzelheiten für die Bestimmung der cif-Preise sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3320/75 ⁽⁷⁾, festge-

setzt worden. Der cif-Preis für Terminkäufe muß ebenfalls gemäß Artikel 16 der Verordnung Nr. 359/67/EWG bestimmt werden, jedoch auf Grund von Angeboten für Nordseehäfen. Bei Einfuhrgeschäften, die während des Monats der Erteilung der Einfuhrlizenz durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der cif-Preis sein, der für Verladung in diesem Monat gilt. Bei Einfuhrgeschäften, die während des auf den Monat der Erteilung der Einfuhrlizenz folgenden Monats durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der cif-Preis sein, der für Verladung in diesem Monat gilt. Bei Einfuhrgeschäften, die während der anderen Monate der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der gültige cif-Preis für Verladung in dem Monat sein, der dem vorgesehenen Einfuhrmonat vorausgeht. Fehlt es an einem Angebot auf Termin für Abladung im Laufe eines bestimmten Monats, so ist dieser Preis derjenige, der für Abladung im Laufe des letzten Monats gilt, für welchen Terminangebote vorliegen.

Ist der am Tag der Festsetzung der Prämientabelle bestimmte cif-Preis gleich dem cif-Preis für Terminkäufe oder übersteigt er diesen um nicht mehr als 0,25 Rechnungseinheiten je Tonne, so beträgt der Prämiensatz null Rechnungseinheit.

Bei besonderen Umständen und in gewissen bestimmten Grenzen kann jedoch der Prämiensatz auf einem höheren Niveau festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgelegt wird.

Aus der Gesamtheit der vorstehenden Bestimmungen ergibt sich, daß die Prämientabelle gemäß dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muß ; der Betrag der Prämie darf nur geändert werden, wenn die Anwendung der vorgenannten Bestimmungen eine Änderung von mehr als 0,25 Rechnungseinheiten herbeiführt —

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 18.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 28.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 328 vom 20. 12. 1975, S. 32.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis

und Bruchreis werden so festgesetzt, wie sie in der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Februar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Februar 1976 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
10.06	Reis :				
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	II. Geschälter Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :				
	I. Halbgeschliffener Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	II. Vollständig geschliffener Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	C. Bruchreis	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 305/76 DER KOMMISSION

vom 12. Februar 1976

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes RindfleischDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1855/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 7 zweiter Unterabsatz und Artikel 12 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch, anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2070/75⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 256/76⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2070/75 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Notierungen und Angaben, von denen die

Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfung, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 10 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Abschöpfungen werden entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*Die Erzeugnisse der Tarifstellen 02.01 A II a) 1 aa) und 02.01 A II a) 1 bb) sind die Erzeugnisse, die den in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2249/73⁽⁵⁾ enthaltenen Definitionen entsprechen.*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 16. Februar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 14.⁽³⁾ ABl. Nr. L 210 vom 8. 8. 1975, S. 9.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 32 vom 6. 2. 1976, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 230 vom 18. 8. 1973, S. 15.

ANHANG

Abschöpfungen, die ab 16. Februar 1976 bei der Einfuhr aus dritten Ländern zu erheben sind ⁽¹⁾

(RE / 100 kg)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Österreich Schweden Schweiz		
		Andere Drittländer		
01.02	Rinder (einschließlich Büffel), lebend :	Lebendgewicht		
	A. Hausrinder :			
	II. andere :			
	a) Kälber	37,709 (b)	48,460 (b)	
	b) andere :			
	1. Kühe zum unverzüglichen Schlachten und zur Abgabe des beim Schlachten anfallenden Fleisches an Verarbeitungsbetriebe (a)	37,709	—	
	2. andere :			
	aa) Tiere, die noch keine zweiten Zähne haben und von denen die männlichen Tiere ein Gewicht von mindestens 350 kg und höchstens 450 kg und die weiblichen Tiere ein Gewicht von mindestens 320 kg und höchstens 420 kg haben (c)	—	48,460	
	bb) andere	37,709 (b)	48,460 (b)	
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren :	Nettogewicht		
	A. Fleisch :			
	II. von Rindern :			
	a) von Hausrindern :			
	1. frisch oder gekühlt :			
	aa) von Kälbern :			
		11. ganze oder halbe Tierkörper	71,647	92,074
		22. Vorderviertel, zusammen und getrennt	57,318	73,659
		33. Hinterviertel, zusammen und getrennt	85,977	110,489
		bb) von ausgewachsenen Rindern :		
		11. ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ :		
		aaa) Ganze Tierkörper mit einem Gewicht von mindestens 180 kg und höchstens 270 kg sowie halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ mit einem Gewicht von mindestens 90 kg und höchstens 135 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Beckensymphyse und der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (c)	—	92,074
		bbb) andere	71,647	92,074
	22. Vorderviertel :			
	aaa) mit einem Gewicht von mindestens 45 kg und höchstens 68 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (c)	—	73,659	
	bbb) andere	57,318	73,659	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	(RE / 100 kg)	
		Osterreich Schweden Schweiz	Andere Drittlander
02.01 (Forts.)	33. Hinterviertel :	Nettogewicht	
	aaa) mit einem Gewicht von mindestens 45 kg und höchstens 68 kg — beim sogenannten „pistola“-Schnitt mit einem Gewicht von mindestens 38 kg und höchstens 61 kg —, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (c)	—	110,489
	bbb) andere	85,977	110,489
	cc) andere Angebotsformen von Kalbfleisch und Fleisch von ausgewachsenen Rindern :		
	11. Teilstücke mit Knochen	107,471	138,111
	22. Teilstücke ohne Knochen	122,931	157,980
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :		
	C. andere :		
	I. von Hausrindern :		
	a) Fleisch :		
	1. mit Knochen	107,471	138,111
	2. ohne Knochen	122,931	157,980

(¹) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1599/75, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3329/75, werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen sowie den besonderen Voraussetzungen, die gegenwärtig auf im Rahmen des bilateralen Abkommens über Vieh zur Verarbeitung zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Österreich eingeführte Kühe anzuwenden sind.

(b) Die Abschöpfung, die auf diese Erzeugnisse anwendbar ist, die unter den in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 vorgesehenen Bedingungen und gemäß den zu deren Anwendung getroffenen Bestimmungen eingeführt sind, wird zurück-erstattet oder nach diesen Bestimmungen nicht erhoben.

(c) Die Zulassung zu diesem Absatz hängt ab von der Vorlage der Bescheinigung nach Nummer 2 Buchstabe c) des Anhangs I zum Handelsabkommen zwischen der EWG und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 306/76 DER KOMMISSION

vom 12. Februar 1976

über eine neue Begrenzung der Bestimmungszonen für die Erstattungen oder Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Getreide und ReisDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3058/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 6 und Artikel 19 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 668/75⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 6 und Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 sowie nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽⁵⁾ und nach Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2747/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Getreidesektor anzuwendenden Grundregeln⁽⁶⁾ kann die Erstattung oder die Abschöpfung bei der Ausfuhr für Getreide sowie für Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen je nach Bestimmung in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.

Nach Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung Nr. 359/67/EWG sowie nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 366/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 478/75⁽⁸⁾, und nach Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 des Rates vom 8. Oktober 1973 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Reissektor anzuwendenden Grundregeln⁽⁹⁾, geändert durch die

Verordnung (EWG) Nr. 477/75⁽¹⁰⁾, kann die Erstattung oder die Abschöpfung bei der Ausfuhr für Reis je nach Bestimmung in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 941/72 der Kommission vom 5. Mai 1972 über eine neue Begrenzung der Bestimmungszonen für die Ausfuhrerstattungen für Getreide und Reis⁽¹¹⁾ wurden verschiedene Zonen, insbesondere nach Maßgabe der geographischen Lage der Bestimmungsländer und der Eigenart der Märkte für die verschiedenen Erzeugnisse, festgelegt. Die Erfahrung hat gezeigt, daß eine erneute Revision der geographischen Aufteilung bei Einführung neuer Länder erforderlich ist. Außerdem war eine Überprüfung wegen der Umbenennung einiger Länder geboten. Es ist daher angebracht, eine neue, völlig revidierte und auf den letzten Stand gebrachte Begrenzung festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Bestimmungszonen, die für die Festsetzung der Erstattungen oder der Abschöpfungen bei der Ausfuhr in unterschiedlicher Höhe in Betracht zu ziehen sind, werden für die in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und für die in Artikel 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse im Anhang festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 1976 in Kraft.

Die Verordnung (EWG) Nr. 941/72 wird aufgehoben. Sie gilt jedoch weiterhin für Ausfuhren, die auf Grund einer Lizenz mit im voraus festgesetzter Erstattung oder Abschöpfung durchgeführt wurden infolge von

— vor dem 20. Februar 1976 im Rahmen von Ausschreibungen der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr eingereichten Angeboten,
— vor dem 20. Februar 1976 eingereichten Anträgen in den übrigen Fällen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 26. 11. 1975, S. 3.⁽³⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 18.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 82.⁽⁷⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 34.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 34.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 9. 10. 1973, S. 13.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 33.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 107 vom 6. 5. 1972, S. 10.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

ZONE I

- a) Libyen
- Ägypten
- Israel
- Libanon
- Syrien
- Zypern
- Türkei
- b) Marokko
- Algerien
- Tunesien
- c) Jordanien
- d) Malta
- Jugoslawien
- Griechenland
- Albanien

ZONE II

- a) Polen
- Sowjetunion (Ostseehäfen)
- b) Norwegen
- Schweden
- Finnland
- Färöer
- Island

ZONE III

- a) Tschechoslowakei
- Ungarn
- b) Rumänien
- Bulgarien
- Sowjetunion (Schwarzmeerbahnen)

ZONE IV

- a) Mexiko, Länder und Gebiete von Mittelamerika
- b) Große und Kleine Antillen — Bahamas und Bermudas
- c) Länder und Gebiete Südamerikas (Atlantikküste)
- d) Länder und Gebiete Südamerikas (Pazifikküste)

ZONE V

- a) Mauretanien
- Senegal
- Guinea
- Elfenbeinküste
- Benin
- Togo
- Mali
- Obervolta
- Niger
- Zentralafrikanische Republik
- Kongo
- Tschad
- Gabun
- Kamerun
- Zaire
- Gambia
- Sierra Leone

- Ghana
- Nigeria
- Namibia (Südwestafrika)
- Azoren
- Madeira
- Kanarische Inseln
- Spanische Sahara
- Kapverdische Inseln
- Guinea-Bissau
- Inseln des Golfs von Guinea
- Angola
- St. Helena und zugehörige Gebiete
- Liberia
- Äquatorialguinea

- b) Republik Südafrika
- Botswana
- Lesotho
- Swasiland
- Sambia
- Rhodesien
- Malawi
- Mosambik
- Tansania
- Kenia
- Ruanda
- Burundi
- Uganda
- Somalia
- Madagaskar
- Komoren
- Mauritius

ZONE VI

- Sudan
- Äthiopien
- Französisches Afar- und Issagebiet
- Länder und Gebiete der Arabischen Halbinsel
- Irak
- Iran

ZONE VII

- a) Afghanistan
- Pakistan
- Indien (einschließlich Sikkim)
- Nepal
- Sri Lanka
- Bangladesch
- Birma
- Inseln des Indischen Ozeans (außer Madagaskar, Komoren und Mauritius)
- Bhutan
- b) Thailand
- Kambodscha
- Laos
- Japan
- Indonesien
- Malaysia
- Philippinen
- c) Übrige Länder und Gebiete Asiens und Ozeaniens
- Australien
- Neuseeland

VERORDNUNG (EWG) Nr. 307/76 DER KOMMISSION

vom 12. Februar 1976

zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 668/75 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 17 der Verordnung Nr. 359/67/EWG bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 366/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstattungsbeträge ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 478/75 ⁽⁴⁾, müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen ; ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Die Verordnung Nr. 669/67/EWG ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1057/68 ⁽⁶⁾, hat die

Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.

Die Verordnung Nr. 366/67/EWG hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die gegenwärtige Lage des Reismarktes und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 18.

⁽³⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 34.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 34.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 241 vom 5. 10. 1967, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 179 vom 25. 7. 1968, S. 31.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 aufgenommenen die in Absatz 1 unter c) der Verordnung

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Februar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission***ANHANG****zur Verordnung der Kommission vom 12. Februar 1976 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis***(RE/Tonne)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.06	Reis : A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis : I. II. Geschälter Reis : a) rundkörniger — b) langkörniger : für Ausfuhren nach : — Österreich, der Schweiz und Liechtenstein 50,00 — Portugal 60,00 — den anderen Drittländern — B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis : I. Halbgeschliffener Reis : a) rundkörniger — b) langkörniger — II. Vollständig geschliffener Reis : a) rundkörniger : — für Ausfuhren nach : — Österreich, der Schweiz und Liechtenstein sowie für die Bestimmungen, genannt in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 der Kommission ⁽¹⁾ 30,00 — den anderen Drittländern — b) langkörniger : für Ausfuhren nach : — Österreich, der Schweiz und Liechtenstein sowie für die Bestimmungen, genannt in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 der Kommission ⁽¹⁾ 63,00 — Libyen 100,00 — den anderen Drittländern — C. Bruchreis —	

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 25 vom 17. 1. 1975, S. 1.**NB :** Es wird keine Berichtigung für die Erstattung festgesetzt, solange für die Erstattung kein Betrag festgesetzt wird.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 308/76 DER KOMMISSION

vom 12. Februar 1976

zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 668/75 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4 erster Unterabsatz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund von Artikel 17 Absatz 4 erster Unterabsatz der Verordnung Nr. 359/67/EWG wird bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis auf Grund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der vom Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

In der Verordnung Nr. 474/67/EWG ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1397/68 ⁽⁴⁾, sind die Durchführungsbestimmungen für die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis festgelegt worden.

Auf Grund dieser Verordnung ist bei der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung die am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung der Ausfuhrlizenz gültige Ausfuhrerstattung, vermindert um einen Betrag, der höchstens dem Unterschied zwischen dem cif-Preis für Terminkäufe und dem cif-Preis gleich ist, gültig, wenn ersterer um mehr als 0,25 Rechnungseinheiten je Tonne über letzterem liegt. Die Ausfuhrerstattung ist dagegen um einen Betrag zu erhöhen, der höchstens dem Unterschied zwischen dem cif-Preis und dem cif-Preis für Terminkäufe gleich ist, wenn ersterer um mehr als 0,25 Rechnungseinheiten je Tonne über letzterem liegt.

Der cif-Preis ist der nach Artikel 16 der Verordnung Nr. 359/67/EWG ermittelte cif-Preis. Als cif-Preis für Terminkäufe gilt der gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 365/67/EWG ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2435/70 ⁽⁶⁾, festgesetzte Preis, wobei für jeden Monat der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz der an Hand der Angebote für Verladungen während des Monats der Ausfuhr berechnete cif-Preis zugrunde gelegt wird.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Aus allen vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Betrag der Berichtigung, der ab 13. Februar 1976 anzuwenden ist, so festgesetzt werden muß, wie er in der dieser Verordnung angefügten Tabelle aufgeführt ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berichtigen sind, wird in der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Februar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 18.

⁽³⁾ ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L222 vom 10. 9. 1968, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 32.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Februar 1976 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6	5. Term. 7
10.06	Reis :						
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :						
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :						
	a) rundkörniger	—	—	—	—	—	—
	b) langkörniger	—	—	—	—	—	—
	II. Geschälter Reis :						
	a) rundkörniger	—	—	—	—	—	—
	b) langkörniger	0	0	0	0	0	0
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :						
	I. Halbgeschliffener Reis :						
	a) rundkörniger	—	—	—	—	—	—
	b) langkörniger	—	—	—	—	—	—
	II. Vollständig geschliffener Reis :						
	a) rundkörniger	0	0	0	0	0	0
	b) langkörniger	0	0	0	0	0	0
	C. Bruchreis	—	—	—	—	—	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 309/76 DER KOMMISSION

vom 12. Februar 1976

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3058/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1675/75⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 298/76⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1675/75 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Februar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 26. 11. 1975, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 168 vom 1. 7. 1975, S. 61.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 37 vom 12. 2. 1976, S. 22.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Februar 1976 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	7,41
	II. Rohzucker	5,94 ⁽¹⁾
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	7,41
	II. Rohzucker	5,94 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 310/76 DER KOMMISSION

vom 12. Februar 1976

**zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgriß und Feingriß von Weizen
oder Roggen anzuwendenden Erstattungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3058/75⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,gestützt auf die Stellungnahme des Währungsaus-
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 be-
stimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierun-
gen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in
Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse
und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemein-
schaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgegli-
chen werden kann.Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75
des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundre-
geln für die Gewährung von Erstattungen bei der Aus-
fuhr von Getreide und über die Kriterien für die Fest-
setzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattun-
gen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der
Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Ver-
fügbarkeit des Getreides und seines Preises in der
Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide
und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt ander-
erseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig,
auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und
eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise
und der Handelsströme sicherzustellen ; ferner ist es
wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künf-
tigen Ausfuhr sowie dem Interesse an der Vermei-
dung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rech-
nung zu tragen.Die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 hat in Artikel 3
die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Be-
rechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksich-
tigen sind.Für Mehle, Grobgriß und Feingriß aus Weizen und
Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4
der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außer-
dem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstat-
tung unter Berücksichtigung der zur Herstellung derbetreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge
berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verord-
nung Nr. 162/67/EWG⁽⁴⁾, geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1607/71⁽⁵⁾, festgesetzt worden.Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Er-
fordernisse bestimmter Märkte können die Untertei-
lung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ih-
rer Bestimmung notwendig machen.Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich fest-
gesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums
abgeändert werden.Um ein normales Funktionieren der Erstattungsrege-
lung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattun-
gen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem
Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abwei-
chung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden,
ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche
Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz,
der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und
der während eines fortgesetzten Zeitraums für die
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorge-
hendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die
gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbeson-
dere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeug-
nisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt
führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der
im Anhang genannten Beträge.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr.
2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglicher
Zustand werden auf die im Anhang genannten Be-
träge festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. Februar 1976 in Kraft

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 26. 11. 1975, S. 3.⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.⁽⁴⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Februar 1976 zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen

		<i>(RE / Tonne)</i>
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 A	Weichweizen ⁽¹⁾ und Mengkorn für Ausfuhren nach : — der Schweiz, Österreich, Liechtenstein und Norwegen — den anderen Drittländern	25,00 0
10.01 B	Hartweizen	40,00
10.02	Roggen ⁽¹⁾	0
10.03	Gerste für Ausfuhren nach : — der Schweiz, Österreich, Liechtenstein und Norwegen — den anderen Drittländern	20,00 0
10.04 B	Hafer	10,00
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat bei der Ausfuhr nach : — der Iberischen Halbinsel — den anderen Drittländern	30,00 —
10.07 C	Sorghum	20,00
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 520 — mit einem Aschegehalt von 521 bis 600 — mit einem Aschegehalt von 601 bis 900 — mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100 — mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650 — mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900	40,00 40,00 32,00 32,00 22,00 22,00
ex 11.01 B	Mehl von Roggen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 700 — mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150 — mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600 — mit einem Aschegehalt von 1 601 bis 2 000	48,00 48,00 48,00 48,00
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 950 — mit einem Aschegehalt von 951 bis 1 300 — mit einem Aschegehalt von 1 301 bis 1 500	63,00 63,00 63,00
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	40,00

⁽¹⁾ Die Erstattung wird nur für Weichweizen und Roggen gewährt, die keiner Denaturierung, wie sie Artikel 7 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 vorsieht, unterzogen worden sind.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 941/72 (ABl. Nr. L 107 vom 6. 5. 1972) bestimmt sind.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Januar 1976,

mit der das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande ermächtigt werden, aus Taiwan stammende und in der Bundesrepublik Deutschland im freien Verkehr befindliche Hemden für Männer und Knaben der Tarifstelle ex 61.03 des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(76/200/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung des Artikels 115 Absatz 1 des Vertrages, den die Regierungen der Benelux-Länder mit Fernschreiben der Ständigen Vertretung des Königreichs der Niederlande bei den Europäischen Gemeinschaften am 14. Januar 1976 eingereicht haben, um die Genehmigung zu erhalten, aus Taiwan stammende und in der Bundesrepublik Deutschland im freien Verkehr befindliche Hemden für Männer und Knaben der Tarifstelle ex 61.03 des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhr der betreffenden aus Taiwan stammenden Waren in die Gemeinschaft erfolgt im Rahmen eines mit Verordnung (EWG) Nr. 1783/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in Taiwan⁽¹⁾ eröffneten mengenmäßigen Gemeinschaftszollkontingents.

Dieses Zollkontingent wird gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1849/75 der Kommission vom 18. Juli

1975 über die Aufteilung der mengenmäßigen Gemeinschaftszollkontingente bei der Einfuhr bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in Taiwan⁽²⁾ unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt; die den Benelux-Ländern und der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1976 zustehenden Quoten belaufen sich auf 1 188 000 bzw. 7 842 000 Stück.

Da es seit der Eröffnung dieses Gemeinschaftszollkontingents unmöglich ist, eine vollständige Vereinheitlichung der zuvor in den Mitgliedstaaten geltenden Einfuhrregelungen zu erreichen, bringt die vorgenannte Verordnung (EWG) Nr. 1783/75 als Übergangsmaßnahme eine Abweichung von dem Grundsatz des gleichen und ständigen Zugangs aller Einführer zu den Gemeinschaftszollkontingenten und setzt fest, daß die Aufteilung des betreffenden Zollkontingents zunächst auf der Grundlage der zuvor in den Mitgliedstaaten zugelassenen Einfuhrmengen erfolgt und nur schrittweise an die Versorgungserfordernisse der Märkte angepaßt wird.

Daher sind bei der Aufteilung des betreffenden Zollkontingents die Quoten der verschiedenen Mitgliedstaaten entsprechend den Versorgungserfordernissen ihrer Märkte unterschiedlich festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 182 vom 12. 7. 1975, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 189 vom 21. 7. 1975, S. 24.

Diese Unterschiede haben in den Benelux-Ländern zu umfangreichen Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse mit Ursprung in Taiwan, die sich in der Bundesrepublik Deutschland im freien Verkehr befinden, geführt, die anzuhalten und weiter zuzunehmen drohen.

Nach den von den Regierungen der Benelux-Länder übermittelten Informationen befindet sich der betreffende Bereich der Textilindustrie in diesen Ländern in ernststen wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die sich in einem schrittweisen Produktionsrückgang und in ständig sinkenden Beschäftigtenzahlen äußern.

Diese wirtschaftlichen Schwierigkeiten ergeben sich weitgehend aus den ungleichen Wettbewerbsbedingungen gegenüber verschiedenen Ländern (unter anderen Taiwan), auf Grund deren diese Länder zu Preisen ausführen können, die unter denen der Hersteller der Benelux-Länder liegen.

Die fraglichen indirekten Einfuhren, die zu den bereits getätigten Einfuhren hinzukämen, drohen diese wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen.

Derzeit ist es nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die Bundesrepublik Deutschland die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnte.

Um die tatsächliche Durchführung der genannten handelspolitischen Maßnahmen zu gewährleisten, empfiehlt es sich, für einen begrenzten Zeitraum die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den mit Entscheidung der Kommission vom 12. Mai 1971, insbesondere Artikel 1⁽¹⁾ festgelegten Bedingungen zu genehmigen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande werden er-

mächtigt, die Einfuhren von folgenden, aus Taiwan stammenden und in der Bundesrepublik Deutschland im freien Verkehr befindlichen Erzeugnissen von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, soweit der Zeitpunkt der Antragstellung zur Erlangung der Einfuhrdokumente nach dem 1. Januar 1976 liegt

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten : Hemden für Männer und Knaben

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zur Eröffnung von neuen Einfuhrmöglichkeiten für die betreffenden Erzeugnisse aus Taiwan und spätestens bis 31. Dezember 1976.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 20. Januar 1976

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Christopher SOAMES

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 121 vom 3. 6. 1971, S. 26.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Februar 1976,

die zum 5. Februar 1976 im Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1841/75 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Weichweizen nicht zu berücksichtigen

(76/201/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3058/75⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2747/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Getreidesektor anzuwendenden Grundregeln⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1841/75 der Kommission vom 17. Juli 1975 zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach den Ländern der Zone I und Portugal⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3262/75⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1841/75 wurde eine Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen eröffnet.

Nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1841/75 beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 entweder die Festsetzung einer Höchstleistung bei der Ausfuhr unter besonderer Berücksichtigung der in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 vorgesehenen Kriterien, oder die

Festsetzung einer Mindestabschöpfung bei der Ausfuhr unter besonderer Berücksichtigung der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 2747/75 vorgesehenen Kriterien, oder die eingereichten Angebote nicht zu berücksichtigen.

Keines der eingereichten Angebote ermöglicht es, angesichts der derzeitigen Marktlage für die betreffende Getreideart eine Höchstleistung entsprechend den Kriterien der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 oder eine Mindestabschöpfung entsprechend den Kriterien des Artikels 3 Absatz 1 Buchstaben b) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 2747/75 festzusetzen. Infolgedessen besteht Anlaß, keines der Angebote zu berücksichtigen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die zum 5. Februar 1976 im Rahmen der Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1841/75 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. Februar 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 26. 11. 1975, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 82.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 187 vom 18. 7. 1975, S. 20.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 324 vom 16. 12. 1975, S. 5.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Februar 1976

über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3275/75

(76/202/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3058/75⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3275/75 der Kommission vom 16. Dezember 1975 zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach den Ländern der Zone V a)⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3275/75 wurde eine Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr für Weichweizen eröffnet. Nach der Ausschreibungsbekanntmachung⁽⁵⁾, die die Verordnung begleitet, beträgt die Gesamtmenge, die Gegenstand der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr sein kann, etwa 200 000 Tonnen.

Nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3275/75 kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 eine Höchsterstattung bei der Ausfuhr festsetzen. Hierfür ist insbesondere den in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Kriterien

Rechnung zu tragen. Auf Grund von Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3275/75 wird der Zuschlag dem oder den Bieter(n) erteilt, deren Angebot so hoch wie die Höchsterstattung bei der Ausfuhr oder niedriger ist, sowie solchen Bietern, die eine Abschöpfung bei der Ausfuhr bieten.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung bei der Ausfuhr in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages. Die Mengen Weichweizen, für die diese Festsetzung gilt, belaufen sich auf 2 200 Tonnen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird auf Grund der zum 5. Februar 1976 hinterlegten Angebote auf 35,90 Rechnungseinheiten je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. Februar 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 26. 11. 1975, S. 3.⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1975, S. 10.⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 289 vom 17. 12. 1975, S. 9.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Februar 1976,

die zum 5. Februar 1976 im Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3276/75 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Hartweizen nicht zu berücksichtigen

(76/203/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3058/75⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2747/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Getreidesektor anzuwendenden Grundregeln⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3276/75 der Kommission vom 16. Dezember 1975 zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Hartweizen nach den Ländern der Zonen I, V, VI und der Iberischen Halbinsel⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3276/75 wurde eine Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr von Hartweizen eröffnet.

Nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3276/75 beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 entweder die Festsetzung einer Höchstleistung bei der Ausfuhr unter besonderer Berücksichtigung der in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 vorgesehenen Kriterien, oder die Festsetzung einer Mindestabschöpfung bei der Aus-

fuhr unter besonderer Berücksichtigung der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 2747/75 vorgesehenen Kriterien, oder die eingereichten Angebote nicht zu berücksichtigen.

Keines der eingereichten Angebote ermöglicht es, angesichts der derzeitigen Marktlage für die betreffende Getreideart eine Höchstleistung entsprechend den Kriterien der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 oder eine Mindestabschöpfung entsprechend den Kriterien des Artikels 3 Absatz 1 Buchstaben b) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 2747/75 festzusetzen. Infolgedessen besteht Anlaß, keines der Angebote zu berücksichtigen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die zum 5. Februar 1976 im Rahmen der Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr von Hartweizen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3276/75 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. Februar 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 26. 11. 1975, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 82.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1975, S. 13.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Februar 1976,

die zum 5. Februar 1976 im Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3335/75 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Weichweizen nicht zu berücksichtigen

(76/204/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3058/75⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2747/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Getreidesektor anzuwendenden Grundregeln⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3335/75 der Kommission vom 22. Dezember 1975 zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach den Ländern der Zonen VI und VII⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3335/75 wurde eine Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen eröffnet.

Nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3335/75 beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 entweder die Festsetzung einer Höchstleistung bei der Ausfuhr unter besonderer Berücksichtigung der in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 vorgesehenen Kriterien, oder die Festsetzung einer Mindestabschöpfung bei der Aus-

fuhr unter besonderer Berücksichtigung der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 2747/75 vorgesehenen Kriterien, oder die eingereichten Angebote nicht zu berücksichtigen.

Keines der eingereichten Angebote ermöglicht es, angesichts der derzeitigen Marktlage für die betreffende Getreideart eine Höchstleistung entsprechend den Kriterien der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 oder eine Mindestabschöpfung entsprechend den Kriterien des Artikels 3 Absatz 1 Buchstaben b) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 2747/75 festzusetzen. Infolgedessen besteht Anlaß, keines der Angebote zu berücksichtigen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die zum 5. Februar 1976 im Rahmen der Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3335/75 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. Februar 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 26. 11. 1975, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 82.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 329 vom 23. 12. 1975, S. 16.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Februar 1976

über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3336/75

(76/205/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3058/75⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3336/75 der Kommission vom 22. Dezember 1975 zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach den Ländern der Zonen I, II, III, IV und VI⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3336/75 wurde eine Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr für Gerste eröffnet. Nach der Ausschreibungsbekanntmachung⁽⁵⁾, die die Verordnung begleitet, beträgt die Gesamtmenge, die Gegenstand der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr sein kann, etwa 325 000 Tonnen.

Nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3336/75 kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 eine Höchsterstattung bei der Ausfuhr festsetzen. Hierfür ist insbesondere den in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Auf Grund von Artikel 10 Ab-

satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3336/75 wird der Zuschlag dem oder den Bieter(n) erteilt, deren Angebot so hoch wie die Höchsterstattung bei der Ausfuhr oder niedriger ist, sowie solchen Bietern, die eine Abschöpfung bei der Ausfuhr bieten.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung bei der Ausfuhr in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages. Die Mengen Gerste, für die diese Festsetzung gilt, belaufen sich auf 55 000 Tonnen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste wird auf Grund der zum 5. Februar 1976 hinterlegten Angebote auf 34,95 Rechnungseinheiten je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. Februar 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 26. 11. 1975, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 329 vom 23. 12. 1975, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 295 vom 23. 12. 1975, S. 6.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3195/75 der Kommission vom 2. Dezember 1975 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 316 vom 6. Dezember 1976)

Seite 19, Artikel 4 Absatz 5 erster Unterabsatz muß heißen :

„(5) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, daß wissenschaftlich gleichwertige Instrumente, Apparate oder Geräte zur Zeit in der Gemeinschaft hergestellt werden und hat er deshalb gegenüber der Kommission innerhalb der in Absatz 4 bezeichneten Frist von 2 Monaten eine ablehnende Stellungnahme hinsichtlich der zollfreien Einfuhr des betreffenden Instruments, Apparats oder Geräts abgegeben, so legt die Kommission diesen Fall alsbald einer aus Vertretern aller Mitgliedstaaten bestehenden Sachverständigengruppe vor, die im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zusammentritt.“

Seite 20, Artikel 9 Absatz 2 vorletzte Zeile

anstatt: „Kalenderjahr“

muß es heißen: „Kalenderhalbjahr“.

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 271/76 der Kommission vom 6. Februar 1976 zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge infolge der Entwicklung der Wechselkurse der italienischen Lira

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 34 vom 9. Februar 1976)

Seite 12, Anhang I, Teil 4, Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs 02.02 B II d) 1

anstatt: „2 833“

muß es heißen: „2 883“.

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 286/76 der Kommission vom 10. Februar 1976 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 36 vom 11. Februar 1976)

Seite 13 :

Die letzte Erwägung ist zu streichen.
